

Beweis dafür, daß die großen Kliniken nicht auf eigene Blutspendedienste verzichten können. Aufgabe der großen Zentralen, deren Blutkonserven erfahrungsgemäß erst im Alter von durchschnittlich 8 Tagen zur Verwendung gelangen, sollte vor allem die Herstellung von Plasmakonserven und Plasmaderivaten sein. Die Mehrzahl der an Kliniken und großen Krankenhäusern betriebenen Blutspendedienste ist räumlich und arbeitsmäßig ungenügend versorgt. Damit sie den an sie gestellten, berechtigten Anforderungen gerecht werden können, müssen Mittel bereitgestellt werden, die ihre ausreichende Ausstattung mit Personal, Räumen und Einrichtung gewährleisten; sie sollten der Verantwortung und Zuverlässigkeit wegen als selbständige Abteilungen in die größeren Klinik- und Krankenhausbetriebe eingefügt werden.

KRAH (Heidelberg)

**J. Jungwirth und H. Welsch: Nil nocere! „Simultanimmunisierung im Rhesus- und Kellsystem durch wiederholte Bluttransfusionen.** [Inst. f. Gerichtl. Med. u. Versich.-Med., u. II. Frauenklin., Univ., München.] Münch. med. Wschr. 12, 1190—1192 (1960).

Bei einer 45jährigen Patientin mit der Blutgruppe 0 rh—, die früher fälschlicherweise als 0 Rh+ bestimmt worden war und die mehrere Transfusionen mit 0 Rh+ und 0 rh— Blut erhalten hatte, gab eine mit 0 rh— Blutkörperchen positive Kreuzprobe Veranlassung, eine genaue Analyse des Blutmusters vorzunehmen. Dabei stellte sich heraus, daß die Patientin 0 N cde/cde (rh—) K—P+ war und im Serum Immunantikörper der Spezifität Anti-D und Anti-K aufwies. — Unter Hinweis auf diesen und andere Fälle aus der Literatur betonen Verff. erneut die Notwendigkeit einer sorgfältigen Kreuzprobe vor jeder Transfusion zur Vermeidung von Zwischenfällen und einer eingehenden blutgruppenserologischen Untersuchung jeder Schwangeren zur Verhinderung hämolytischer Erkrankungen des Neugeborenen.

SACHS (Kiel)

**E. Domby, L. Kádas und L. István: Über die Nilblau-Reaktion, eine Farbreaktion zur Beurteilung der Brauchbarkeit von Blutkonserven.** [Szombathelyer Dezentrum d. Ungar. Bluttransfus.-dienstes u. Path.-histol. Abt. d. Markusovsky Lajos Krkh. d. Komitatsrates, Szombathely i. Ungarn.] Blut 6, 292—299 (1960).

### Kriminologie, Gefängniswesen, Strafvollzug

● **Internationale Verbrechensbekämpfung.** Arbeitstagung im Bundeskriminalamt Wiesbaden vom 14.—19. März 1960 über Internationale Verbrechensbekämpfung. Wiesbaden: Bundeskriminalamt 1960. 303 S.

In der umfassenden Broschüre werden 23 Vorträge einer Arbeitstagung im Bundeskriminalamt Wiesbaden vom 14.—19. 3. 60 veröffentlicht. Sämtliche Vorträge befassen sich mit kriminalpolizeilichen, kriminalistischen und kriminologischen Problemen bei der internationalen Zusammenarbeit der verschiedenen Polizeibehörden. Für das Fach der gerichtlichen Medizin wichtige Vorträge finden sich in der Broschüre nicht. In 4 Vorträgen werden Organisation und Aufgaben der Kriminalpolizei in Österreich, Frankreich, England und Amerika näher erörtert. Von größerem Interesse dürfte ein Vortrag von GEERDS über die Probleme der europäischen Strafrechtssysteme sein.

SCHWEITZER (Düsseldorf)

● **Walter Zirpins: Von Schwindelfirmen und anderen unlauteren (kriminellen) Unternehmen des Wirtschaftslebens.** (Schriftenr. d. Bundeskriminalamtes. 85<sup>04</sup> bis 85<sup>04</sup>.) Wiesbaden: Bundeskriminalamt 1959/1. 103 S.

Nach Besprechung der Kaufmannseigenschaft (Voll- und Minderkaufmann) wird auf seriöse und unseriöse Geschäftsleute, Firmeninhaber, Firmenschutz und Firmenwahrheit sowie auf Verstöße gegen Firmenwahrheit und -klarheit eingegangen. Darauf werden die unseriösen Unternehmen behandelt: I. Unternehmen mit unsauberem Mitteln und Methoden: Unternehmen mit unlauterem, aber noch nicht kriminellem Geschäftsgebaren, Unternehmen mit gelegentlich wirtschaftskriminellen Gebaren, die Ausweichgründungen, II. Unternehmen mit unsauberem Geschäftszielen: Tarnfirmen, Schwindelfirmen; a) Begriff, b) Tarnende Aufmachung, c) Gegenstand des Schwindelunternehmens, d) die Täterpersönlichkeit des Schwindlers, e) die Gefährlichkeit der Schwindelfirmen, f) Bekämpfung der Schwindelfirmen. Im Anhang werden die Aufgaben der einzelnen Zentralstellen bzw. Vereine zur Bekämpfung der Schwindelfirmen, des unlauteren Wettbewerbs, des Bestechungsunwesens, des Kurpfuschertums, der Unlauterkeit im

Heilwesen (mit Anschriften) angegeben. Die für den Arzt wichtigen betreut zur Zeit OMR i. R. Dr. SCHÜPPERT, Mainz, Frauenlobstr. 2. Das Schlußkapitel behandelt den Schutz vor schädlichem Kreditgeben. Den Gerichtsarzt wird naturgemäß das Kapitel über die Täterpersönlichkeit des Schwindlers am meisten interessieren. RUDOLF KOCH (Coburg)

**Claude R. Sowle: The privilege against self-incrimination: principles and trends.** J. crim. Law Pol. Sci. 51, 131—137 (1960).

**R. Piédelièvre: Histoire de deux crimes.** (Geschichte zweier Verbrechen.) [Soc. Méd. lág. et Crimin. de France, 9. V. 1960.] Ann. Méd. lág. 40, 364—365 (1960).

Verf. berichtet kurz über 2 Tötungsdelikte. In dem einen Fall erdrosselte eine Minderjährige ihr uneheliches Kind, das einen Klumpfuß hatte, im Entbindungsheim mehr als 24 Std nach der Geburt; Verf. hebt hervor, daß er bis dahin niemals eine Kindstötung im Entbindungsheim und nie eine solche später als 24 Std nach der Geburt beobachtet oder erfahren habe. In dem anderen Falle erschoß ein hochgradig Tuberkulöser zunächst seine ebenfalls an Lungentuberkulose leidende Ehefrau und dann sich selbst. Verf. tritt dafür ein, daß derartigen Tätern vor Gericht weitgehend mildernde Umstände zugebilligt werden müßten; die Motive für die Tat seien in erheblichem Maße entschuldbar. KONRAD HÄNDEL (Karlsruhe)

**Hans v. Hentig: Lustmord und Buschversteck der „Beute“.** Mschr. Kriminalpol. 43, 31—41 (1960).

**K. Jarosch: Zur Psychopathologie einzelner Deliktsformen.** Psychiat. Neurol. med. Psychol. (Lpz.) 12, 266—273 (1960).

Verf. stellt die Forderung, daß alle medizinischen Sachverständigen ihre Ergebnisse mitteilen mögen, damit die Grundlage für eine Massenstatistik geschaffen wird, die Aufschlüsse über das Wesen der Verbrecherpersönlichkeit geben kann. Ausgehend von bestimmten Tatbeständen werden einzelne Täterpersönlichkeiten beleuchtet (Räuber, Diebe, Betrüger, Mörder, Brandstifter). — Eine einheitliche Konstitution liegt bei den Räubern nicht vor; die Leptosomen und Athletiker überwiegen. Altersmäßig liegt der Gipfelpunkt beim 18. Lebensjahr. Der Anteil der Heranwachsenden ist in letzter Zeit gestiegen. Der Lebenslauf zeigt häufig eine Verwahrlosung in der Jugend. Der größere Teil hat Vorstrafen. Rückfälle nach Verbüßung der Strafhaft sind selten. Die Motivauslösung erfolgt häufig erst situativ. — Der Diebstahl erreicht um das 21. Lebensjahr das Maximum. Bei den Einbrechern liegt der Altersbeginn später. Das Motiv ist meist Gewinnsucht. Der Stehlakt kann aber auch zum Sexualzweck werden. Innere Haltlosigkeit, äußere Verwahrlosung und Entwicklungsstörungen begünstigen die Diebstahlsneigung. Eine große Rolle spielt der Alkohol. — Der Betrug beginnt altersmäßig später als der Diebstahl. Pykniker und Cyclothyme überwiegen. Pseudologische Neigungen, Geltungssucht und Haltlosigkeit sind hervorstechende charakterliche Merkmale. — Beim Mörder lassen sich einheitliche Täter-Kollektive überhaupt nicht herausarbeiten. Zurückgestauten Affekte stellen eine häufige Ursache dar. Lediglich die Kindesmörderinnen stellen ein ziemlich gleichartiges Täter-Kollektiv. Bei den Brandstiftern sind die Motive noch mannigfaltiger. Die Altersstatistik weist ein Überwiegen der jüngeren Jahrgänge auf. Psychopathen und Neurotiker sind häufig vertreten. Heimweh spielt motivisch vor allem in der Pubertät eine Rolle. Auch sexuelle Motive sind nicht selten.

GERCHOW (Kiel)

**B. Bisio: Disposizione criminale e ricerca elettroencefalografica.** (Kriminelle Disposition und elektroenzephalographische Untersuchung.) Osp. Psichiat. Prov., Piacenza.] Rass. Studi psichiat. 49, 369—380 (1960).

Der Verf. geht auf die charakteristischen Veränderungen am EEG ein, soweit es sich um die Notwendigkeit handelt, den Nachweis von Simulation zu führen. Weiterhin wird der Begriff der „Criminogenen Diencephalose“ theoretisch und an praktischen Beispielen abgehandelt. Der Verf. weist somit einen Weg zur Verbrechensprophylaxe. REINER (Duisburg)

**Clara Kanun and Elio D. Monachesi: Delinquency and the validating scales of the Minnesota multiphasic personality inventory.** (Das Verbrechen und die für gültig erklärten Maßstäbe der Minnesota multiphasischen Persönlichkeitsinventur [MMPI].) J. crim. Law Pol. Sci. 50, 525—534 (1960).

Verff. geben die Einzelheiten (Testfragen und Untersuchungsmethoden) an, mit denen man nach der MMPI bei Kindern und Jugendlichen Straffälligkeit voraussagen kann. Auf die Originalarbeit von HATHAWAY und MONACHESIE wird verwiesen. RUDOLF KOCH (Coburg)

**L. M. Raymondis: Contribution à l'étude de l'état dangereux.** (Beitrag zur „gefährlichen Veranlagung des Verbrechers“ [“L'état dangereux”].) [Laborat. de Méd. lég., Fac. de Méd., Toulouse.] [Soc. Méd. lég. et Criminol de France, 14. XII. 1959.] Ann. Méd. lég. 40, 138—139 (1960).

(Der „état dangereux“ ist ein Begriff der französischen Rechtstheorie, der die Veranlagung eines Verbrechers bezeichnet, der die Gesellschaft gefährlich zu werden. Anmerkung des Ref.). — Verf. schildert die Lebensgeschichte eines mehrfachen Mörders, der in den 10 Jahren seiner Inhaftierung eine erstaunliche geistige Wandlung und Läuterung durchmachte. Der Häftling unterhielt einen umfangreichen feingeistigen Briefwechsel. Seine Briefpartner setzten sich wegen der inneren Wandlung und geistigen Entwicklung, die der frühere Gewaltverbrecher erfahren hatte, leidenschaftlich für die Freilassung ein. Verf. vertritt die Auffassung, daß die Freilassung solcher geläuterter Gewaltverbrecher für die Gesellschaft ein großes Risiko bedeute, da die Veranlagung zum gefährlichen Gewaltverbrechen außerhalb der Anstaltsmauern zu neuen Gewalttaten führen könnte.

H. LEITHOFF (Freiburg i.Br.)

**Melitta Schmideberg: The offender's attitude toward punishment.** J. crim. Law Pol. Sci. 51, 328—334 (1960).

**Gerald Grünwald: Zur Ankündigung von Strafmilderung für den Fall eines Geständnisses.** Neue jur. Wschr. A 13, 1941—1942 (1960).

**Antonio Carella e Renato Giorda: Considerazioni sulla attendibilità di dichiarazioni rese da traumatizzati gravi.** Contributo casistico. (Betrachtungen über die Zuverlässigkeit von Angaben die von Schwerverletzten gemacht werden. Kasuistischer Beitrag.) [Ist. di Med. leg. e Assicuraz., Univ., Roma.] Zaccia 34, 399—426 (1959).

Die Aussagen Schwerverletzter, bei denen mehr oder weniger lange Zeit Bewußtlosigkeit bestanden hatte, bezüglich des Ereignisses, das die Verletzungen verursachte, sind mit besonderer Vorsicht zu bewerten. Diese an sich bekannte Tatsache wird in der vorliegenden Arbeit von den Verff. erneut an Hand von 4 Fällen demonstriert. In 3 Fällen war die Bewußtlosigkeit Folge schwerer Schädeltraumen, in einem Falle, der mit schweren Verletzungen am Rumpf und den Extremitäten gefunden wurde, hatte der Unfallschock und der starke Blutverlust zu einer Bewußtseinsstörung geführt. Drei der Verletzten gaben als Ursache der Verletzungen einen Fremdangriff an, während in Wirklichkeit Verkehrsunfälle vorlagen. Im 4. Falle machte der Betroffene Ersatzansprüche geltend. Er war jedoch durch eigenes Verschulden von einer Mauer gefallen. Mit Recht betonen die Verff., daß in diesen und ähnlich gelagerten Fällen der wahre Sachverhalt nur nach sorgfältiger Analyse aller am Tat- bzw. Unfallort getroffenen Feststellungen unter ganz besonderer Berücksichtigung der Art, Ausdehnung und Lokalisation der Verletzungen aufgeklärt werden kann. Sie warnen besonders vor voreiligen Schlußfolgerungen aus den Aussagen der Verletzten durch die Polizei- und Gerichtsbehörden, da die im Zustande der Geistesstörung gemachten ersten Aussagen der Betroffenen bezüglich ihres Wahrheitsgehaltes nur vom Fachkundigen richtig bewertet werden können.

JAKOB (Würzburg)

**GG Art. 1, 2; Mensch R Konv. Art. 8; StPO §§ 136a, 244 Abs. 2** (Verwendung einer Tonbandaufnahme als Beweismittel). Es ist ohne Zustimmung des Angeklagten unzulässig, im Strafverfahren gegen ihn eine Tonbandaufnahme als Beweismittel zu verwenden, die unter Verletzung seines Persönlichkeitsrechts heimlich über ein von ihm geführtes privates Gespräch vom Gesprächsteilnehmer hergestellt worden ist. [BGH, Urt. v. 14. VI. 1960; 1-StR 683/59, LG München I.] Neue jur. Wschr. A 13, 1580—1582 (1960).

**Günter Spendel: Die kriminalpolitischen Aufgaben der Strafrechtsreform.** Neue jur. Wschr. A 13, 1700—1706 (1960).

Nachdem der Entwurf 1960 eines Strafgesetzbuches der Öffentlichkeit übergeben worden ist, ist den Erörterungen zu Zielen, Aufgaben und Durchführung der Strafrechtsreform besondere Bedeutung beizumessen; deshalb hat sich auch der 43. Deutsche Juristentag mit den „kriminalpolitischen Aufgaben der Strafrechtsreform“ beschäftigt. Verf. setzt sich zunächst mit dem Begriff „Kriminalpolitik“ auseinander, für den es an einer eindeutigen Begriffsbestimmung

fehlt. Er stellt an die Spitze der Frage, warum der Staat straft, die Unterscheidung zwischen Tatstrafrecht, bei dem die begangene Tat im Mittelpunkt steht, und Täterstrafrecht, bei dem es vorwiegend um die Täterpersönlichkeit und die Gefährlichkeit des Täters geht. Wenn auch eine isolierte Betrachtung nicht möglich ist, weil jede der beiden Alternativen nicht völlig ohne die andere auskommt, so muß doch nach Ansicht des Verf. einer von ihnen der Vorrang eingeräumt werden; unter Ablehnung eines reinen oder überwiegend an der kriminellen Verbrecherpersönlichkeit orientierten Täterstrafrechts gibt er der Lehre den Vorzug, welche die Tat als Ausgangspunkt des Strafrechtssystems sieht. Dabei lehnt er auch den Hang, alles Kriminelle weitgehend zu psychiatrieren, ab. Die Kriminalpolitik hat sonach auch heute der Strafgesetzgebung keine andere Ausgangsstellung zu weisen, als sie das geltende Recht bereits einnimmt, nämlich die begangene Tat als primäre Grundlage des Strafrechts anzuerkennen. Demgemäß sind die Aufgaben der Reform im Strafbegründungsrecht in erster Linie: dem Eindringen des Tätergedankens zu begegnen und der Tendenz zur Subjektivierung des Strafrechts entgegenzuwirken zugunsten scharf und deshalb möglichst objektiv gefaßter Deliktstypen, ein besseres System der Rechts-gutsverletzungen aufzustellen, dabei die Rangfolge der schutzbedürftigen Rechtsgüter neu festzusetzen, alte, überholte Deliktstypen zu streichen, notwendige Typen neu zu schaffen und offensichtliche Mängel des geltenden Rechts zu beseitigen. Unter diesem Aspekt betrachtet Verf. den Entwurf 1960. Das System der Zweispurigkeit (Strafen einerseits, Maßregeln der Sicherung und Besserung andererseits), wie es im Entwurf enthalten ist, gibt ihm Anlaß zu ernsten kritischen Erwägungen. Des weiteren stellt er die Frage nach dem Zweck der Strafe, wobei er Repression und Prävention einander gegenüberstellt und die erstere als allein richtig bezeichnet; eine staatliche Reaktion, die den Täter nur noch heilen oder die Allgemeinheit vor ihm schützen wolle, sei keine Strafe mehr, der Strafrichter sei weder „Sozialtherapeut“ noch Polizeiorgan. Besondere Bedenken meldet Verf. gegen die Auswechselbarkeit (Vicariierung) von Strafe und Sicherungsmaßnahmen aus kriminalpolitischer Sicht an. Schließlich betrachtet Verf. kritisch die Bestimmungen des Entwurfs über die Strafzumessung und kommt zu dem Ergebnis, daß auch hier manigfache Unzulänglichkeiten obwalten. Die Vielzahl von Strafarten und Maßnahmen, die mit Freiheitsentziehung verbunden sind, veranlaßt ihn zu der Frage, wie der Vollzug dieser unterschiedlichen Freiheitsentziehungen gestaltet werden soll, ohne daß praktisch eine Gleichförmigkeit, die zu dem Schlagwort vom „Etikettenschwindel“ geführt hat, entsteht. An den vom Verf. angedeuteten und begründeten Bedenken wird der Gesetzgeber bei der Beratung des Entwurfs nicht ohne weiteres vorübergehen können.

KONRAD HÄNDEL (Karlsruhe)

**Jacob Chwast: The selection of personnel for a police juvenile service.** J. crim. Law Pol. Sci. 51, 357—362 (1960).

**H. Hoff: Das Verbrechen des Jugendlichen.** [Psychiat.-neurol. Univ.-Klin., Wien.] Wien. med. Wschr. 110, 467—469 (1960).

Der Verf. erörtert eingangs die Probleme der Acceleration bzw. der Retardierung und die sich hieraus ergebenden Gefahren für das soziale Verhalten, ohne daß neue Gesichtspunkte zu den auf diesem Gebiete vorhandenen Literatur erscheinen. Einseitig dürfte allerdings sein Standpunkt sein, daß das unter Berücksichtigung der Dunkelziffer nach der Meinung des Verf. erschreckende Ansteigen der Jugendkriminalität nur durch die körperliche Frühreife und ver-spätete emotionelle und geistige Entwicklung zu erklären sei. Die Ursachen der Verbrechen Jugendlicher sieht der Verf. einmal in Erziehungsmängeln. Weiter wird die psychopathische Veranlagung angeführt, wobei die Psychopathie zumindest zum Teil als Ausfluß organischer Störungen angesehen wird (!). (Mangelnde Reife bestimmter Gehirnanteile, Erkrankungen des Zentralnervensystems mit psychopathieähnlichen Zustandsbildern als Folge.) Eine weitere Gruppe kriminell Gefährdeten setze sich aus Jugendlichen mit neurotischen Entwicklungen zusammen. Schließlich erwähnt der Verf. jene Gruppe, bei der Schwachsinn bzw. faßbare Gehirnschädigungen die Ursache des jugendlichen Verbrechens seien. Ärztlich könne man nicht ohne weiteres aus der Tat entscheiden, welche Ursache dem Vorgehen zugrunde liege. Alle Gruppen jugendlicher Verbrecher hätten jedoch eines gemeinsam, nämlich die enorme Bedeutung der Aggressivität. Ganz im Gegensatz hierzu stände ihr gutes Benehmen vor dem Richter. Die Aggression sei eben unter einer Fassade des Wohlverhaltens verdeckt, sie sei aber um so größer, je geschlossener die Gesellschaft und ihre Ordnung sei. Auch die Sexualverbrechen der Jugendlichen seien in Wirklichkeit Aggressionsdelikte. Fast niemals seien sie von einem übergroßen Bedürfnis oder einer sexuellen Begierde getragen, oftmals handele es sich im Gegenteil um schüchterne junge Burschen, die noch nie eine sexuelle Beziehung gehabt hätten und die von

einem Mädchen zu einem Flirt eingeladen worden seien. Abschließend wendet sich der Verf. dem Problem der Therapie im Strafvollzug zu, die er letzten Endes pessimistisch beurteilt.

GUMBEL (Kaiserslautern)

Ralph W. England jr.: **A theory of middle class juvenile delinquency.** (Eine Theorie der Mittelstandsjugendkriminalität.) *J. crim. Law Pol. Sci.* 50, 535—540 (1960).

Die Youth culture wird als männlicher Protest gegen die feminine Erziehung (feminineness and goodness) aufgefaßt. Die Hauptbeschäftigung mit Spielen entspringt einem hedonistischen Ethos. Der nicht hedonistische Druck der Erwachsenenwelt wird angeschwärzt oder verändert, um mit der Teenager-Kultur in Einklang gebracht zu werden. Hierbei kommt es häufig zu Konflikten mit den Normen der Erwachsenen.

RUDOLF KOCH (Coburg)

### Kunstfehler, Ärzterecht, medizinisch wichtige Gesetzgebung und Rechtsprechung

Burke Shartel and Marcus L. Plant: **The law of medical practice.** *J. forensic Med.* 7, 133—134 (1960).

Georg Niepel: **Bei der Marknagelung eines geschlossenen Knochenbruchs genügt der behandelnde Arzt regelmäßig seiner ärztlichen Aufklärungspflicht, wenn er dem Patienten lediglich erklärt, er wolle den Bruch nageln.** [Nicht rechtskr. Urt. d. OLG Celle v. 14. I. 1960 — 10 U 199/58.] *Med. Welt* 1960, 2281—2282.

Walther Fischer: **Histopathologische Untersuchungen von Krebsen, die mit Iscador behandelt worden waren.** [Histopath. Abt., Inst. f. Mikrobiol. u. exp. Ther., Dtsch. Akad. d. Wiss. zu Berlin, Jena.] *Zbl. allg. Path. path. Anat.* 100, 452—461 (1960).

Max Kibler: **Zu dem Aufsatz von Kruisinga „Merkwürdige Heilungen durch Wünschelruteneffekt“.** (Hippokrates 31, 1960, Heft 14, S. 466.) [Med. Klin. d. Krankenanst., Heilbronn a. N.] *Hippokrates* (Stuttgart) 31, 664—665 (1960).

Der Autor nimmt gegen einen Bericht von KRUISINGA in der gleichen Zeitschrift Stellung. Die dort mitgeteilten Wünschelrutenheilungen sind Suggestionsprodukte analog den Heilungen von ZEILEIS, Cová oder GRÖNING. Naturwissenschaftlich unzureichende Einwände.

PROKOP (Berlin)

Francesco Aragona: **Insufficienza surrenale acuta mortale da apoplessia bilaterale dei surreni (sindrome di Waterhouse-Friderichsen) successiva a vaccinazione antipolio-mielitica.** (Akute tödliche Nebenniereninsuffizienz durch doppelseitige Nebennierenapoplexie [Syndrom von WATERHOUSE-FRIDERICHSEN] nach Impfung gegen Poliomyelitis.) [Ist. di Med. Leg. e Assicuraz., Univ., Messina.] *Minerva med.-leg.* (Torino) 80, 167—173 (1960).

Ein 4jähriges Kind hatte im Abstand von 40 Tagen 2 Impfstoffgaben (Art nicht angegeben) erhalten. 10 Tage nach der 2. Injektion hatte das Kind „Bronchitis“. Einen Tag nach der 2. Impfung erkrankte es sehr schwer unter dem Bilde des im Titel genannten Syndroms und verstarb nach weiteren 2 Tagen. Aus dem Sektionsbefund: makulo-papulöses Exanthem der Gliedmaßen, Hirnschwellung, eitrige Bronchitis, Hilus- und Mesenterialdrüsenschwellung, Milzvergrößerung, Nebennierenblutung. Histologisch: Ödem und Hyperämie der Unterhaut und des Herzmuskels, ebenso des Gehirns (Mark) mit kleinen Blutextravasaten, Ödem der Adenohypophyse mit Überwiegen chromophober und PAS-negativer basophiler Zellen, Kolloidschwund der Schilddrüse, Bronchitis und -iitis, (vorwiegend interstitielle) Pneumonie, in den anderen Organen durchweg Hyperämie. Nebennieren: Markblutung, interstitielles Ödem der Rinde, Schwellung und Vacuolisierung des Cytoplasmas, Pyknose, Karyolyse. Prüfung des Impfstoffes im biologischen und Kulturversuch ergab Sterilität. Zusammenfassung der eingehenden pathogenetischen Deutung: primär Bronchitis und interstitielle Pneumonie (wahrscheinlich teils mit Virus-, teils mit bakterieller Ätiologie), die vorher in der engeren Umgebung des Kindes nachweislich endemisch aufgetreten war, im Zusammenhang mit dieser Infektion Nebennierenblutung ohne ursächliche Beziehung zu der Schutzimpfung.

SCHLEYER (Bonn)